



Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland

Erste Evaluation zur Umsetzung des
Umverteilungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Rechtlicher Rahmen und zeitliche Einordnung	3
2. Methodik und Durchführung der Umfrage	4
3. Unterbringung	7
4. Verfahrensdauer	12
5. Gesundheitsversorgung	14
6. Fachkräfte und Qualifizierungsmaßnahmen	15
7. Prüfung der Verteilfähigkeit	17
8. Beteiligung der Minderjährigen	18
9. Das Verhalten der Minderjährigen zur Verteilung	20
10. Informationsweitergabe	22
11. Bildungszugang und Spracherwerb	24
12. Asylantragsstellung und Registrierung	27
Fazit: Handlungsbedarfe und -möglichkeiten	29

Einleitung

Seit dem 1. November 2015 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)¹ – ähnlich wie Erwachsene – über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. Kommunen, in denen bisher keine umF betreut wurden, müssen seitdem die notwendige Infrastruktur aufbauen – von Wohngruppen über Bildungsangebote bis hin zu Therapiemöglichkeiten und der Qualifizierung und Schulung von Personal.

Um die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes zur vorläufigen Inobhutnahme und Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erfassen, hat der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) eine bundesweite Online-Umfrage durchgeführt, an der 1.400 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe teilgenommen haben. Abgefragt wurden u.a. Informationen und Einschätzungen zur Situation der Minderjährigen im Verteilungsverfahren sowie während der vorläufigen Inobhutnahme (vorl. IO) nach § 42a SGB VIII, der regulären Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (IO) und in den Anschlussmaßnahmen nach §§27 ff SGB VIII. Neben der Erhebung von quantitativen Merkmalen wurden auch qualitative Einschätzungen abgefragt.

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass gegenwärtig der vorgeschriebene gesetzliche Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vielfach nicht umgesetzt wird. Ein großer Teil der geflüchteten Kinder und Jugendlichen wird nicht entsprechend gesetzlicher Standards versorgt und betreut. Viele der geflüchteten Kinder und Jugendlichen können ihr Recht auf Bildung, Teilhabe und Beteiligung nicht ausüben. Die Stationen und Verfahren zur vorläufigen Inobhutnahme, Verteilung, regulären Inobhutnahme und zur Bestellung eines Vormundes dauern länger als gesetzlich vorgesehen und vielerorts werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lediglich notversorgt, da es an der erforderlichen Infrastruktur in der Jugendhilfe fehlt.

Viele tausend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden volljährig, ohne dass weiterführende Hilfen eingeleitet, ein Asylantrag gestellt oder die Schule besucht wurde. In der Praxis gibt es viele Geschichten des Scheiterns, weil Hilfe und Unterstützung nicht dort ankommen wo sie gebraucht werden, Minderjährige mehrfach verteilt werden und/oder Fachkräfte keine Kapazitäten haben, sich um individuelle Probleme zu kümmern.

Die Umfrage zeigt, dass die „jugendhilferechtliche Zuständigkeit“ sehr heterogene Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen beinhaltet, welche oftmals nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen. So waren viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge u.a. in Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften, Hotels, Hostels und Zelten oder bei nicht sorgeberechtigten Verwandten ohne Gewährung

1 Eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesetzlich eingeführten Begriff „unbegleitete minderjährige Ausländer“ finden Sie unter http://www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_umA.pdf

von Hilfen zur Erziehung untergebracht. Zum Zeitpunkt der Umfrage befanden sich etwa 69.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge volljährige Geflüchtete in „jugendhilferechtlicher Zuständigkeit“. Mehr als 35.000 junge Geflüchtete zählten zu der Gruppe der vor Inkrafttreten des Gesetzes am 01.11.2015 Eingereisten. Diese befinden sich im „Altverfahren nach § 89d SGB VIII“, welche Hilfen Letztere erhielten, ist nicht bekannt. Von der Gruppe der seit dem 01.11.2015 Eingereisten befanden sich über 20.000 junge Geflüchtete in der vorläufigen oder regulären Inobhutnahme und lediglich etwa 4.500 Minderjährige in Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe bzw. über 8.300 in Hilfen für junge Volljährige.²

Unser Dank gilt allen Teilnehmenden an der Umfrage, die sich trotz starker Arbeitsbelastung die Zeit genommen haben, unsere Fragen zu beantworten. Und wir danken Per Holderberg vom Büro für sozial-, bildungs- und kulturwissenschaftliche Forschungsmethoden des Instituts für Sozialwissenschaften der Stiftung Universität Hildesheim, der die Konzeption und Auswertung der Umfrage fachkundig begleitet hat.

Berlin, Juli 2016

2 Zahlen vom 29.02.2016, vgl. <http://www.b-umf.de/images/umf-jugendhilfe-bersicht.pdf>.

1. Rechtlicher Rahmen und zeitliche Einordnung

Am 15. Oktober 2015 wurde das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (sog. Umverteilungsgesetz) vom Bundestag beschlossen und trat bereits zum 1. November 2015 in Kraft. Erst Ende September 2015 war beschlossen worden, den Zeitpunkt des Inkrafttretens vom ursprünglich geplanten Datum 01.01.2016 um zwei Monate vorzuziehen.

Es war aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit nicht zu erwarten, dass bereits der Beginn der Verteilung mit funktionierenden Strukturen stattfinden würde, die den geflüchteten Jugendlichen und den Kommunen gerecht werden konnten. Mit Beginn der Umverteilung konnten weder ausreichend qualifizierte Fachkräfte eingestellt, noch Jugendwohngruppen eröffnet, Schulplätze geschaffen oder Vormünder und Dolmetscher_innen gefunden werden. Zum einen fehlten verlässliche Daten und Prognosen bezüglich der zu erwartenden Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Kommunen, die bisher keinerlei Strukturen für die Aufnahme besaßen. Zum anderen fehlte es schlicht an der Zeit, die die Implementierung und Umsetzung völlig neuer Aufnahmestrukturen benötigt hätte.

Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz erhebliche Verschlechterungen für junge Geflüchtete, welche bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung von Kinder-, Jugend- und Flüchtlingsrechtsorganisationen kritisiert wurden.³ So soll vor der Verteilung keine rechtliche Vertretung bestellt werden, wodurch Familienzusammenführungen innerhalb Deutschlands für die Minderjährigen noch schwerer durchsetzbar werden als bisher. Die Zuständigkeiten der Jugendämter sind hierbei außerdem nicht eindeutig geregelt. Zudem sind in Fachkreisen umstrittene medizinischen Verfahren explizit als mögliche Alterseinschätzungsverfahren vorgesehen – auch wenn in jedem Fall vorher eine qualifizierte Inaugenscheinnahme stattfinden muss. Im Rahmen des Gesetzes wurde außerdem die Handlungsfähigkeit von 16 auf 18 Jahre angehoben. Auch wenn dieser Schritt die Kinderrechte stärken sollte, hat das unter anderem zur Folge, dass Jugendlichen, die einen Asylantrag stellen wollen, abhängig von dem Verhalten des Jugendamtes bzw. des Vormunds sind. Diese rechtlichen Problemlagen kollidieren zusätzlich mit der Handlungsunsicherheit, fehlender Infrastruktur und Erfahrung in der Arbeit mit umF in den Kommunen, die sich in kürzester Zeit neu auf die Aufnahme und Unterbringung von umF einrichten müssen.

³ Eine Sammlung der Stellungnahmen und Kritik des BumF sowie weiterer beteiligter Verbände und Organisationen zum Gesetzgebungsverfahren findet sich hier: <http://www.b-umf.de/de/themen/umverteilung>.

2. Methodik und Durchführung der Umfrage

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat vom 8. bis 29. Februar 2016 eine bundesweite Online-Umfrage unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Für die Verbreitung wurde die umfassende Vernetzung des BumF mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe genutzt (Mitgliedsorganisationen, Schulungsteilnehmer_innen, Newsletter, Homepage, Facebook, Mailinglisten). Insgesamt nahmen 1.403 Fachkräfte teil. Online-Umfragen sind grundsätzlich nicht repräsentativ, da u.a. ausgewählte Verbreitungskanäle, die Voraussetzung der Internetnutzung sowie der selbstselektive Prozess unter den erreichten Fachkräften die Teilnahme beschränken. Obwohl dadurch unter den Fachkräften keine repräsentative Zufallsstichprobe gezogen wurde, kann aufgrund der großen Zahl von Teilnehmenden kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse weitgehend repräsentativ sind.

Insgesamt haben 1.403 Personen an der Umfrage teilgenommen. Legt man die Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer zugrunde, verteilen sich die Teilnehmenden weitgehend gleichmäßig auf das gesamte Bundesgebiet. Weit überwiegend nahmen Betreuer_innen an der Umfrage teil, sie stellten 55,3% der Teilnehmenden. Danach folgten Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes (12,6%) und Vormünder und Vormundinnen (10,8%). Eine weitere relevante Gruppe waren Fachkräfte der Leitungsebene (6,2%) und auch eine relevante Anzahl von Ehrenamtlichen (5,2%) hat an der Umfrage teilgenommen.

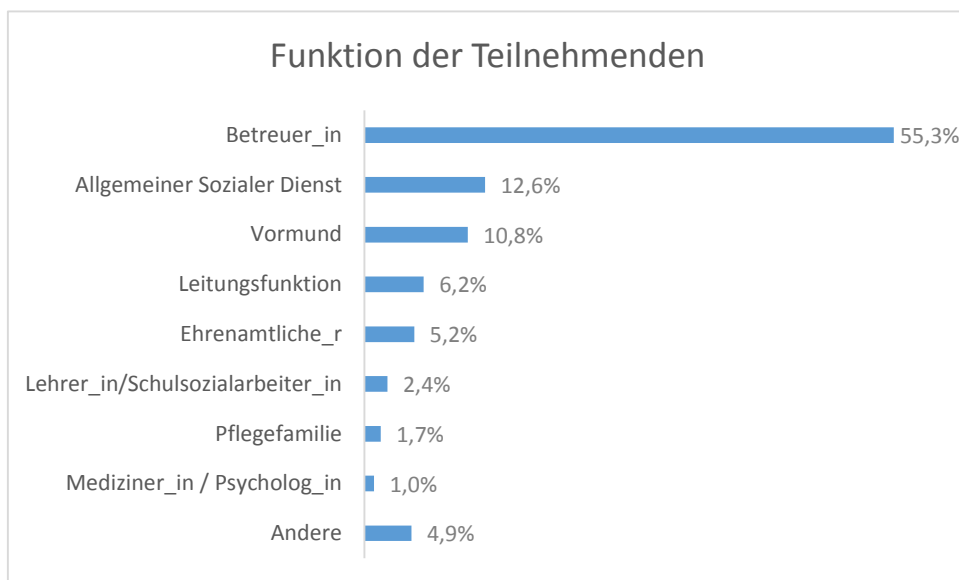


Abb. 1: Arbeitsbereiche der Teilnehmenden

Bei vielen Antworten sind große regionale Unterschiede im Antwortverhalten der Teilnehmenden zu verzeichnen. Dies deutet darauf hin, dass die Umverteilung regional sehr unterschiedlich umgesetzt wird. Eine detaillierte Auswertung nach Bundesländern ist jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, da in den einzelnen Bundesländern nicht immer ausreichend Teilnehmende erreicht wurden. Bundesländerspezifische Aussagen können entsprechend lediglich Tendenzen aufzeigen und erheben keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Mitarbeitende des ASD und Betreuer_innen haben in vielen Fragen eine unterschiedliche Problemwahrnehmung, etwa bei der Einschätzung zur Dauer der einzelnen Verfahren:

Während Mitarbeitende des ASD überdurchschnittlich stark von einer kürzeren Dauer der vorl. IO ausgehen, schätzen Betreuer_innen diese besonders lang ein. Nur 28,8% der ASD Mitarbeitenden gehen davon aus, dass die vorläufige Inobhutnahme regelmäßig länger als einen Monat dauert, aber 53,7% der teilnehmenden Betreuer_innen aus Jugendhilfeeinrichtungen nahm dies an.

Auch bei der Einschätzung der Dauer von der Veranlassung bis zur gerichtlichen Vormundschaftsanordnung und -bestellung zeigt sich eine ähnliche Differenz. So gehen knapp 50% der Betreuer_innen von einer Frist von mehr als vier Wochen aus, jedoch nur knapp 34% der ASD Mitarbeitenden.

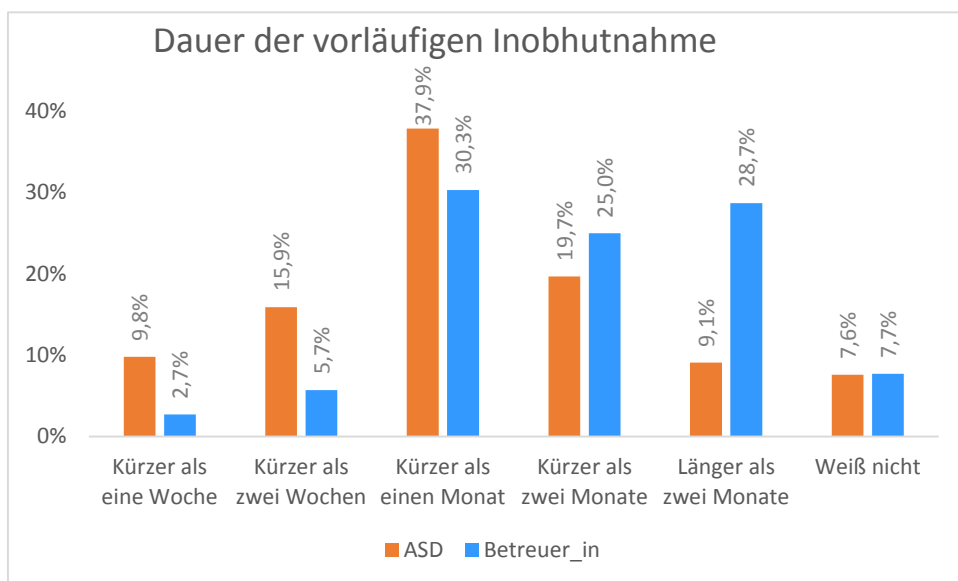


Abb. 2: Unterschiedliche Wahrnehmung von ASD und Betreuer_innen in der Einschätzung der Dauer der vorläufigen Inobhutnahme

Insgesamt führen die Unterschiede dazu, dass die voneinander abweichenden Angaben von ASD Mitarbeitenden und Betreuer_innen in der Gesamtauswertung gegenseitig relativieren, wobei die Betreuerinnen stärker ins Gewicht fallen, da sie mit 55% die größte befragte Gruppe darstellen.

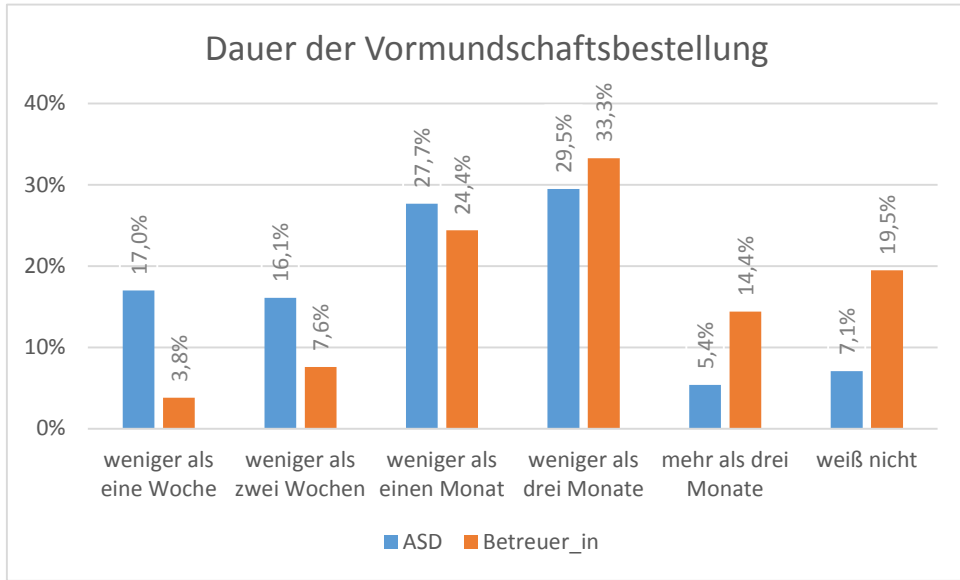


Abb. 3: Unterschiedliche Wahrnehmung von ASD und Betreuer_innen in der Einschätzung der Dauer der Vormundschaftsbestellung

3. Unterbringung

„UMFs werden immer noch nicht nach Jugendhilfestandards untergebracht oder betreut: Mehrbettzimmer [bei Minderjährigen] über 12 Jahre, viel ambulante Betreuung anstatt stationärer Jugendhilfe. Die Idee der schnellen Abfertigung über eine GU ist sehr dominant.“ Teilnehmer_in aus Bayern

Fast die Hälfte der Teilnehmenden gibt an, dass unbegleitete Minderjährige sowohl im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme als auch im Anschluss daran in Notunterkünften, Hostels oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Bei diesen Unterbringungsformen muss davon ausgegangen werden, dass wesentliche Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht eingehalten werden, da die Einrichtungen für die Aufnahme von erwachsenen Geflüchteten i.d.R. über keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen (§ 44 Abs. 3 AsylG).

Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme

Zwar ist die klassische Inobhutnahmeeinrichtung immer noch die am häufigsten genutzte Unterbringungsform. Doch schon jetzt ist die zweithäufigste Unterbringungsform eine Inobhutnahmeeinrichtung ausschließlich für die vorläufige Inobhutnahme. Damit koppelt sich die vorläufige Inobhutnahme institutionell von der Inobhutnahme ab. Zu fast 60% werden jedoch Einrichtungen genutzt, welche Jugendhilfestandards i.d.R. nicht einhalten wie etwa Notunterkünfte und andere temporäre Strukturen (31,4%), Hostels (15,5%) sowie Gemeinschaftsunterkünfte für erwachsene Asylsuchende (12,6%). Diese Entwicklung ist besorgniserregend.

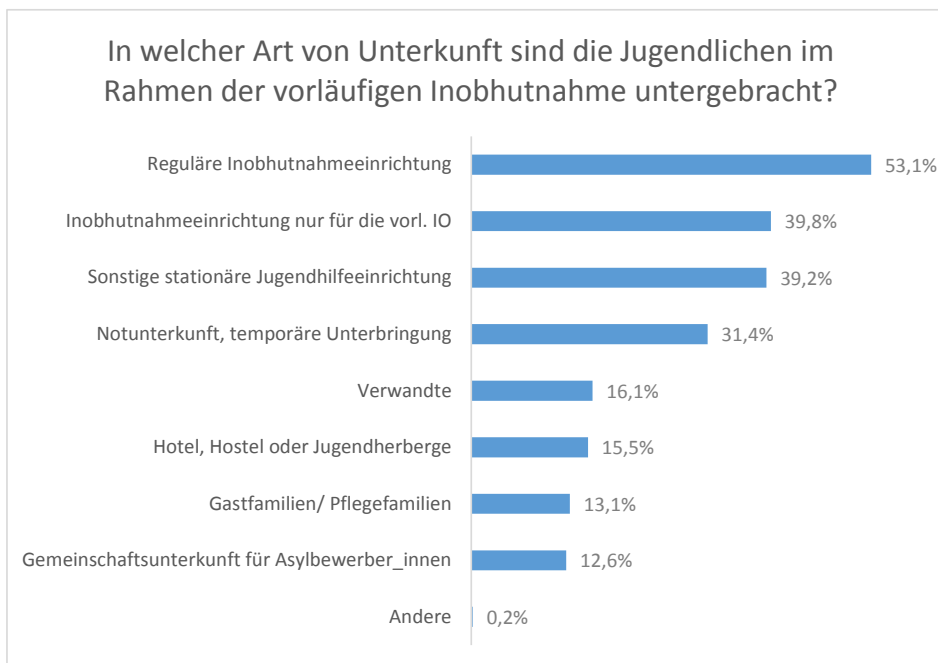


Abb. 4: Art der Unterkunft während der vorläufigen Inobhutnahme

Da die Unterbringungsstrukturen der vorl. IO in den einzelnen Bundesländern sehr divers sind, waren bei dieser Frage Mehrfachangaben möglich. Die dargestellten Ergebnisse zeigen somit die Bandbreite an Unterbringungsstrukturen, die zum Zeitpunkt der Umfrage für umF genutzt wurden. Im gesamten Bundesgebiet hängt die Qualität der Versorgung und Betreuung von umF damit vielfach vom Zufall ab. Von der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft für erwachsene Asylsuchende bis hin zur Unterbringung in temporären Strukturen wie Hostels, Jugendherbergen und Notunterkünften ist nahezu überall alles möglich. Die folgende Graphik stellt, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, die Unterbringung in den verschiedenen Einrichtungen der Jugendhilfe der Unterbringung in solchen Einrichtungen gegenüber, welche die zentralen Standards der Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohles regelmäßig nicht erfüllen.

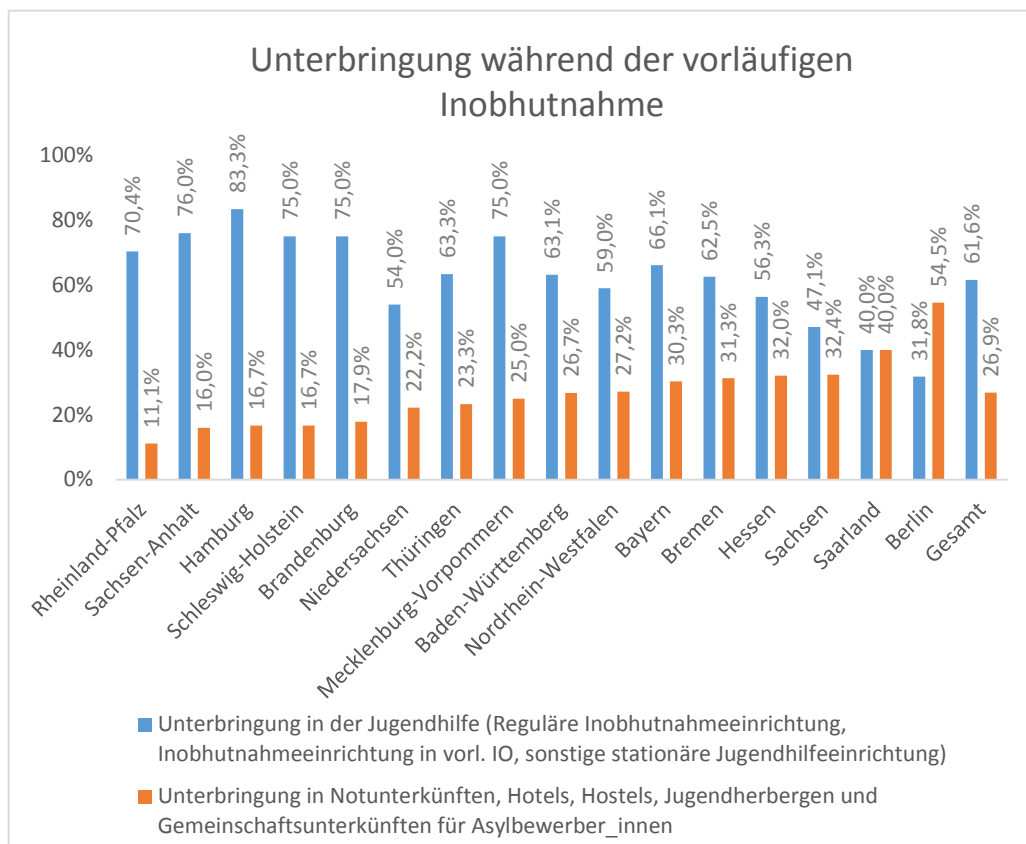


Abb. 5: Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme nach Jugendhilfe und Notunterkünften / Gemeinschaftsunterkünften

Die Erhebung zeigt außerdem, dass die Unterbringung in Notunterkünften besonders häufig in Berlin, Bayern und Hamburg stattfindet.⁴ Im Saarland, Hessen und

⁴ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die detaillierte graphische Darstellung zu den

Bremen werden besonders viele temporäre Einrichtungen wie Hotels, Hostels und Jugendherbergen zur Unterbringung genutzt. Interessant ist auch, dass in allen östlichen Bundesländern mit Ausnahme Berlins die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende besonders hoch ist. Berlin hat insgesamt den geringsten Anteil von Teilnehmenden, die angeben, dass Jugendhilfeeinrichtungen genutzt werden. Weniger als ein Drittel der Teilnehmenden geben hier an, dass eine der drei Jugendhilfeformen zur Unterbringung genutzt werden. Damit wird in der Umfrage auch die häufig als katastrophal beschriebene Versorgungslage von Flüchtlingen in Berlin abgebildet.

Unterbringung nach der Inobhutnahme

„Ein Problem [...] ist, dass die verteilten Jungs/ Mädchen öfters noch in Notunterkünfte kommen, anstelle von Wohngruppen. Die Folge ist, dass sie wieder zurück in unsere Einrichtung kommen.“ Teilnehmer_in aus Bayern

Bei der Frage, welche Unterbringungsmöglichkeiten bei den Anschlussmaßnahmen genutzt werden, zeigt sich ein sehr ähnliches Bild. Klassische Jugendhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung u.a. werden zwar nach Angabe von fast allen Teilnehmenden der Umfrage gewährt. Neben Heimerziehung werden insbesondere auch andere betreute Wohnformen und die Unterbringung in Pflegefamilien als Vollzeitpflege häufig genutzt. Sehr viel häufiger als bei der vorl. IO werden jedoch Einrichtungen genutzt, die nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen. So gaben gegenüber der vorl. IO doppelt so viele Teilnehmende der Umfrage an, dass Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende als Anschlussmaßnahme an die Inobhutnahme genutzt werden (24% zu 12,6%). Auch die Unterbringung bei Verwandten ohne die hiermit verbundene Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege wird von einem Drittel der Teilnehmenden der Umfrage als Betreuungsform genannt, während bei der vorläufigen Inobhutnahme nur 16% der Teilnehmenden diese „Betreuungsform“ angeben. Dabei wird häufig grds. verkannt, dass auch die Verwandten als Pflegestelle in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Sogar bei der Unterbringungsart Hotels/Hostels/Jugendherbergen ist die Nutzung für Anschlussmaßnahmen deutlich häufiger als während der vorläufigen Inobhutnahme (21,6% zu 15,5%). Lediglich die Notunterbringungen und die Unterbringung in temporären Strukturen verringert sich im Vergleich zur vorläufigen Inobhutnahme (31,4% zu 22,6%). Und dennoch werden Notunterkünfte nach Angabe von fast einem Viertel der Teilnehmenden als Anschlussmaßnahme genutzt.

Rund die Hälfte der Teilnehmenden gibt außerdem an, dass Gast- bzw. Pflegefamilien im Anschluss an die Inobhutnahme genutzt werden. Diese Form der Betreuung wird seit Jahren individuell als Anschlussmaßnahme eingesetzt, wobei

einzelnen Unterbringungsformen in den Bundesländern verzichtet.

die hohen Standards der Vollzeitpflege Schutz und Sicherheit für die geflüchteten Jugendlichen absichern – und nicht zuletzt auch den Familien Handlungssicherheit vermitteln. Die Ergebnisse der Umfrage des BumF deuten darauf hin, dass Gast- und Pflegefamilien aktuell vermehrt als Anschlussmaßnahme eingesetzt werden. Fraglich ist dabei, ob die etablierten Standards für Gast- und Pflegefamilien weiterhin eingehalten werden.⁵ Auf diesen Faktor soll im Folgenden näher eingegangen werden.

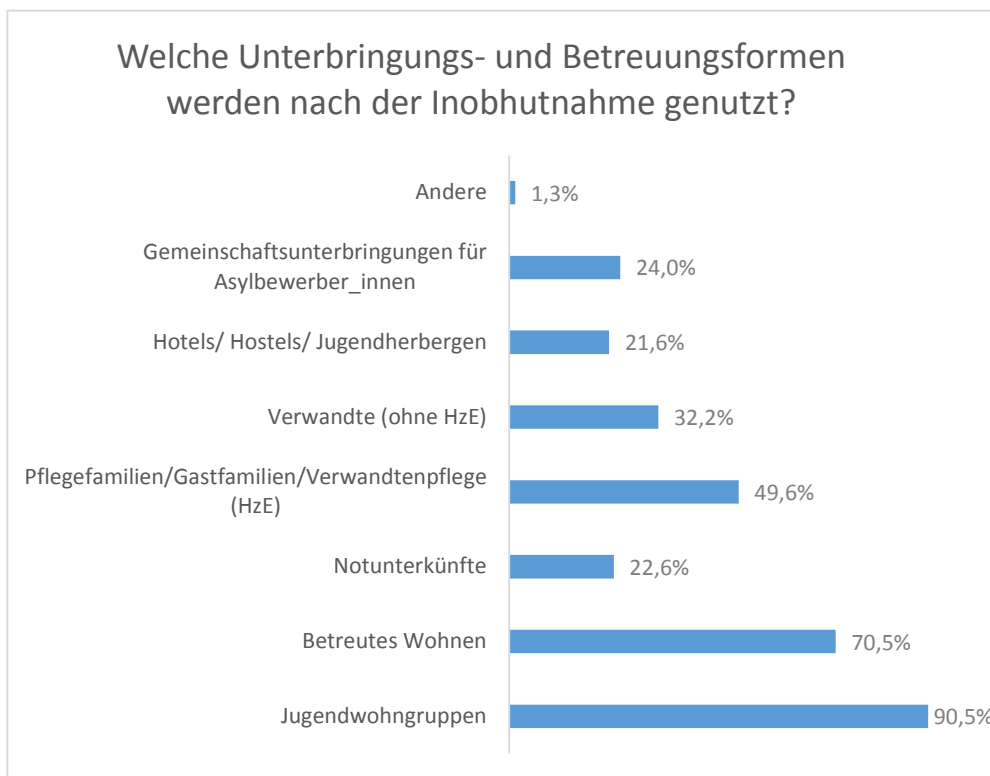


Abb. 6: Unterbringungs- und Betreuungsformen in den Anschlussmaßnahmen

Gastfamilien als Anschlussmaßnahme

„Alle Kommunen suchen Gastfamilien, wollen aber keine Jugendhilfestandards bezahlen. JuMeGa Gastfamilien sind ihnen zu teuer, stattdessen werben sie mit deren Standards, erfüllen sie danach aber nie.“ Teilnehmer_in aus Niedersachsen

„Anschlussmaßnahmen gerade in Gastfamilien, werden nicht von den Betreuern der Inobhutnahme ambulant weiter mit begleitet, da die Stadt diese Maßnahmen trennt und hierfür andere Träger wählt, dadurch geht wichtiges Wissen verloren und der Jugendliche steigt erneut in ein neues Terrain ein, ohne vertraute und stabilisierende Bezugspersonen.“ Teilnehmer_in aus Nordrhein-Westfalen

⁵ Vgl. hierzu die Stellungnahme des BumF vom März 2016:
http://www.b-umf.de/images/Gastfamilien-_Hilfsbereitschaft_nutzen_oder_ausnutzen.pdf

Dass bei rund der Hälfte der Teilnehmenden Gast- bzw. Pflegefamilien als Anschlussmaßnahmen genutzt werden spricht dafür, dass diese Unterbringungsform deutlich zunimmt. Fast 62% aller Teilnehmenden konnten jedoch keine Angaben zu der Frage machen, ob bei Gastfamilien die gleichen Standards Anwendung finden wie bei Pflegefamilien. Das deutet darauf hin, dass bislang bei allen Beteiligten kaum Erfahrungen über die Arbeit mit Gastfamilien vorliegen. Hier zeigt sich eine bedenkliche Diskrepanz zwischen dem Umfang der Anwendung einer Maßnahme und dem Wissen über dieselbe. Zum Thema Gastfamilie besteht dringender Aufklärungs- und Fortbildungsbedarf, um abzusichern, dass es sich beim Modell der Gastfamilie nicht um eine schleichende Auslagerung der umF aus den Strukturen der Jugendhilfe mit ihren Mechanismen zum Schutz des Kindeswohles handelt.

Die Ergebnisse legen nahe, dass die regulären Strukturen der Jugendhilfe sowohl während der vorläufigen Inobhutnahme als auch für Anschlussmaßnahmen genutzt werden. Daneben finden jedoch vielfältige Maßnahmen statt, in denen Jugendhilfestandards nicht – bzw. nur eingeschränkt gelten. Hier sind weitere Untersuchungen zur Qualität dieser Maßnahmen nötig. Die offenen Rückmeldungen aus der Umfrage deuten jedoch an, dass hier mit einer deutlichen Absenkung von Standards bei der Unterbringung von umF gegenüber vergangenen Jahren gerechnet werden muss.

Aus den Beobachtungen des BumF sowie der Auswertung der qualitativen Abfrage im Rahmen dieser Umfrage ergibt sich hier ein Paradoxon: Während umF in temporären Notstrukturen, Gemeinschaftsunterkünften und in nicht etablierten Maßnahmen (u.a. Gastfamilien) untergebracht werden, haben etablierte Einrichtungen der abgebenden Länder durch die Umverteilung z.T. massive Probleme aufgrund fehlender Belegung, was zu einem Rückbau von qualifizierten Strukturen führt. Dies beschreibt u.a. eine Fachkraft aus Hessen:

„Es wurden im vergangenen Jahr in unserem Landkreis von anderen Trägern (ohne Erfahrungen mit UMF) in Kooperation mit dem Jugendamt Notkonstrukte geschaffen. Nun ist das Gesetz früher in Kraft getreten, die prophezeiten Zuweisungen innerhalb Hessens sind ausgeblieben. [...] Da das Jugendamt diese Notkonstrukte selbst angemietet und ein Objekt sogar gekauft hat, ist zu vermuten, dass diese vorrangig belegt werden, wenn es zu 34er-Maßnahmen kommt. (...) Es ist nicht zu vertreten, dass Notkonstrukte belegt werden, wenn Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen mit den entsprechenden (und notwendigen!!) Standards frei sind.“ Teilnehmer_in aus Hessen

4. Verfahrensdauer

Dauer von vorläufiger Inobhutnahme und Inobhutnahme

„Es gibt aktuell noch immer Jugendliche die seit mittlerweile 4(!) Monaten bei uns in der Notaufnahme wohnen und noch immer im Unklaren darüber sind, ob sie noch verteilt werden (u.U. wieder eine Notaufnahmestelle) oder nicht.“
Teilnehmer_in aus Baden-Württemberg

Das SGB VIII setzt eine Frist von einem Monat zur Durchführung des Verteilungsverfahrens ab Beginn der vorl. IO (§ 42b (4)). Bis zum 31. Dezember 2016 ist eine Verlängerung der Ausschlussfrist um einen Monat möglich, doch „[in] diesem Fall hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“ (§ 42d (3) SGB VIII).

Ein Viertel der Teilnehmenden geht entgegen der gesetzlichen Vorgaben davon aus, dass allein die vorläufige Inobhutnahme in der Regel länger als zwei Monate dauert. Bei der sich anschließenden Inobhutnahme gehen 37,5% der Teilnehmenden davon aus, dass sie länger als drei Monate dauert. Das bedeutet, dass in vielen Fällen zwischen Ankunft und Beginn einer Anschlusshilfe in der aufnehmenden Kommune mehr als fünf Monate vergehen. Für die Minderjährigen ist das vielfach verlorene Zeit, da vor einer finalen Zuweisung an einen Bezirk oder Kommune eine Regelbeschulung, Perspektivabklärung, aufenthaltsrechtliche Schritte und Vormundschaftsbestellung oft nicht stattfinden.

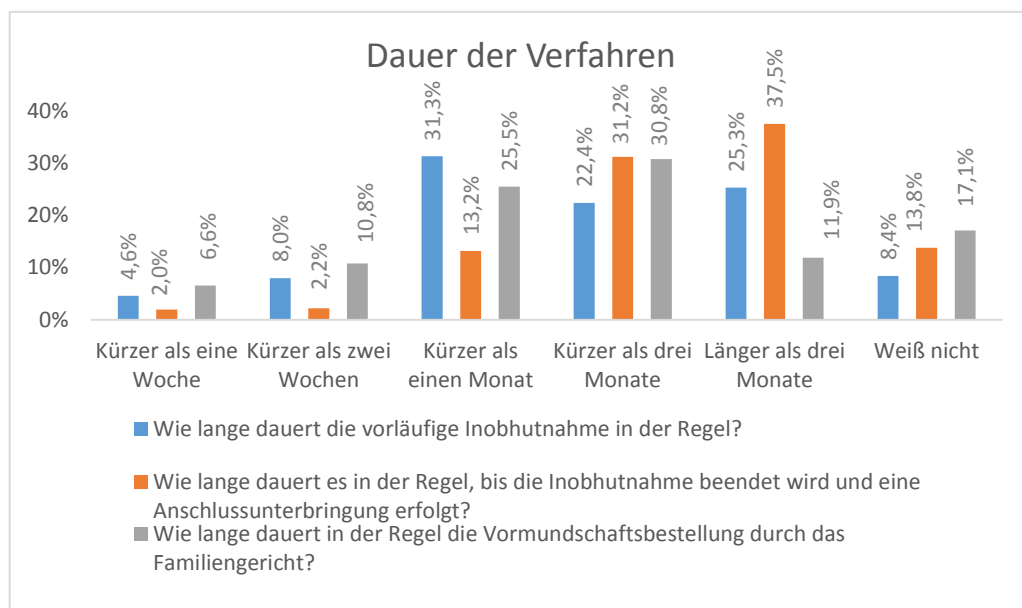


Abb. 8: Dauer der Verfahren. Bei der vorläufigen Inobhutnahme wurde gefragt, ob sie kürzer oder länger als ZWEI Monate sei, bei den übrigen beiden Fragen wurde nach DREI Monaten gefragt.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die sehr verschiedene Einschätzung zur Dauer der Verfahren durch ASD Mitarbeitende und Betreuer_innen hingewiesen (vgl. Abb. 2 und 3). Nur 28,8% der ASD Mitarbeitenden gehen davon aus, dass die vorläufige Inobhutnahme regelmäßig länger als einen Monat dauert, aber 53,7% der teilnehmenden Betreuer_innen.

Dauer der Vormundschaftsbestellung

„Unsere Gerichte brauchen viel zu lange, um Vormundschaftsbeschlüsse zu erlassen, so dass es fortwährend zur Ausübung einer Doppelrolle als ASD und gesetzlicher Vertreter kommt, was einen Interessenkonflikt darstellt.“ Teilnehmer_in aus Brandenburg

Auch das familiengerichtliche Verfahren zur Anordnung der Vormundschaft und Bestellung eines Vormunds dauert lange, mehrheitlich über einen Monat. Hierdurch verzögern sich Asylantragsstellung und Aufenthaltssicherung und in der Folge auch der volle Zugang zu Integrationsmöglichkeiten. Zudem wird die Familienzusammenführung durch die lange Verfahrensdauer verzögert und ein grds. möglicher Familiennachzug in der Regel verhindert. Die Vorschrift, dass bei Überschreitung der Frist von einem Monat ein Vormund auch während der vorläufigen Inobhutnahme zu bestellen ist (§ 42d (3) SGB VIII), dürfte den Minderjährigen in der Praxis damit wenig helfen.

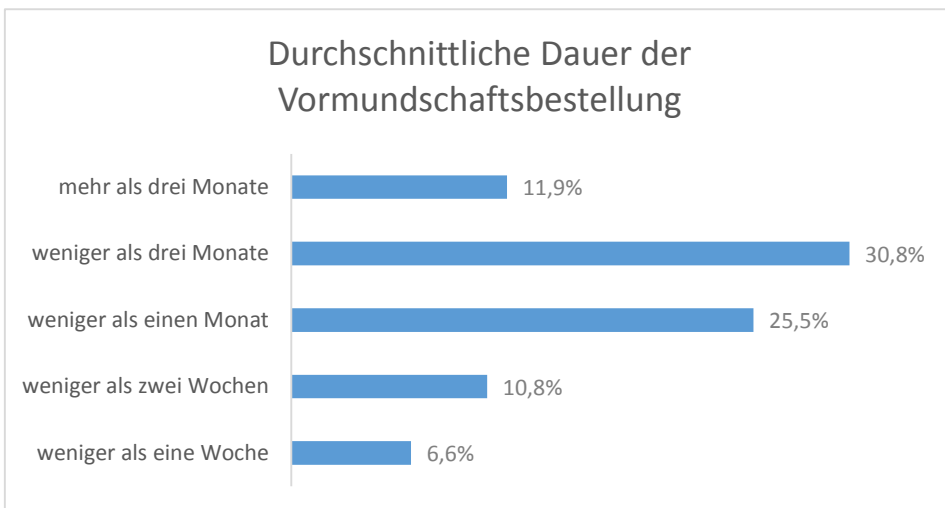


Abb. 9: Durchschnittliche Dauer der Vormundschaftsbestellung

5. Gesundheitsversorgung

„Während der vorläufigen Inobhutnahme, die je nachdem bis zu 30-40 Tagen andauern kann, wird keine Erstuntersuchung mit Lungenröntgen [und] Blutabnehmen mehr durchgeführt. Der Schutz für Mitarbeiter und die Jugendlichen selbst ist nicht gewährleistet!“ Teilnehmer_in aus Hessen

„Kein Clearing, nur eine medizinische Notversorgung, keine Infektiologische oder Immunologische Sichtung/Betreuung, obwohl extra ein medizinisches Clearinghaus [...] eingerichtet wurde.“ Teilnehmer_in aus Bayern

Obwohl während der vorläufigen Inobhutnahme das Jugendamt die Gesundheitsversorgung der Minderjährigen gewährleisten muss, geben nur die Hälfte der Teilnehmenden an, dass die Minderjährigen sämtliche notwendigen medizinischen Leistungen nach Bedarf erhalten. Ein Drittel der Teilnehmenden gibt sogar an, dass keine Untersuchung auf Infektionskrankheiten erfolgt, so wie sie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben ist. Und 59% der Teilnehmenden geben an, dass keine Schutzimpfungen während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen. Das ist eine dramatische Mangelversorgung, die in erster Linie die Minderjährigen selbst, aber auch die vielen Mitarbeitenden gefährdet. Entsprechend verzweifelt sind hier auch die Rückmeldungen der Fachkräfte im qualitativen Teil der Umfrage (s.o.).

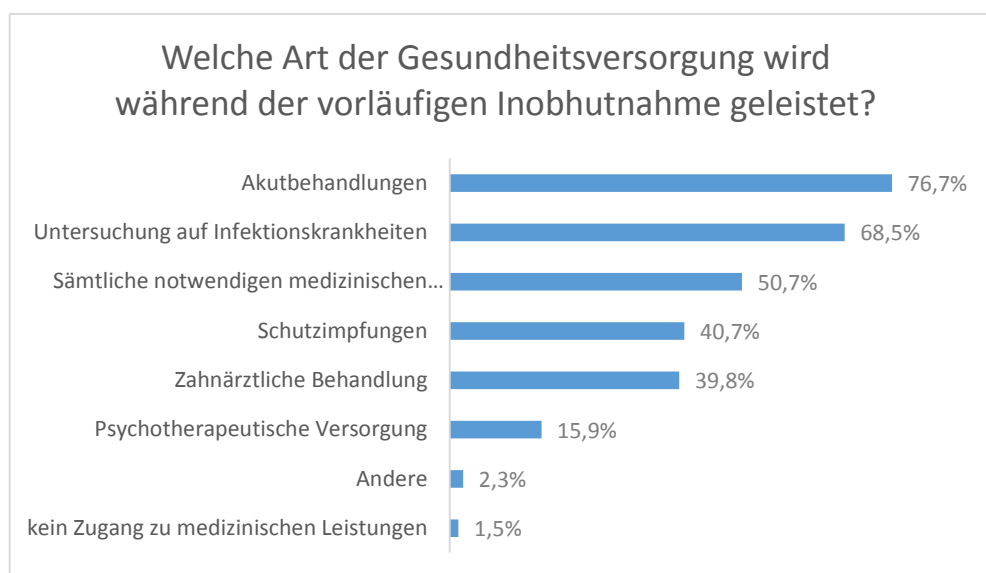


Abb. 10: Gesundheitsversorgung während der vorläufigen Inobhutnahme, Mehrfachnennungen möglich

6. Fachkräfte und Qualifizierungsmaßnahmen

Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden hat weniger als ein Jahr Berufserfahrung, knapp ein Drittel sogar weniger als sechs Monate. Einerseits scheint die Jugendhilfe im Bereich umF damit viele neue Mitarbeitende gewonnen zu haben. Andererseits besteht hier bei fehlenden Qualifizierungsangeboten die Gefahr einer Deprofessionalisierung und schleichenden Standardabsenkung in der Jugendhilfe, da den neuen Fachkräften spezifisches Fachwissen u.a. im Asyl- und Aufenthaltsrecht und im Vormundschaftswesen fehlt. Zudem fehlt es mancherorts schlichtweg an Erfahrung in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Fachkräftemangel

„Das Personal der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht ausreichend auf die Arbeit vorbereitet, es fehlt an Fortbildungen, es fehlt an Eigeninitiative, es fehlt an Vielem...“ Teilnehmer_in aus Mecklenburg-Vorpommern

Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden haben weniger als ein Jahr Berufserfahrung mit jungen Geflüchteten, knapp ein Drittel sogar weniger als sechs Monate. Dieser Anteil ist je nach Bundesland sehr verschieden. In den drei Bundesländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben über 80% der Teilnehmenden weniger als ein Jahr einschlägige Berufserfahrung. Das ist kein Zufall, denn in den Bundesländern gab es, gefolgt von Thüringen, bislang die wenigsten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Demgegenüber gaben in den traditionellen Aufnahmeländern für umF Hessen, Bayern, Saarland, Bremen und Hamburg unter 40% der Teilnehmenden an, über weniger als ein Jahr Berufserfahrung zu verfügen. Eine Ausnahme bildet Berlin. Obwohl das Land seit Jahren umF aufnimmt, gibt es hier verhältnismäßig viele Teilnehmende mit geringer Berufserfahrung.

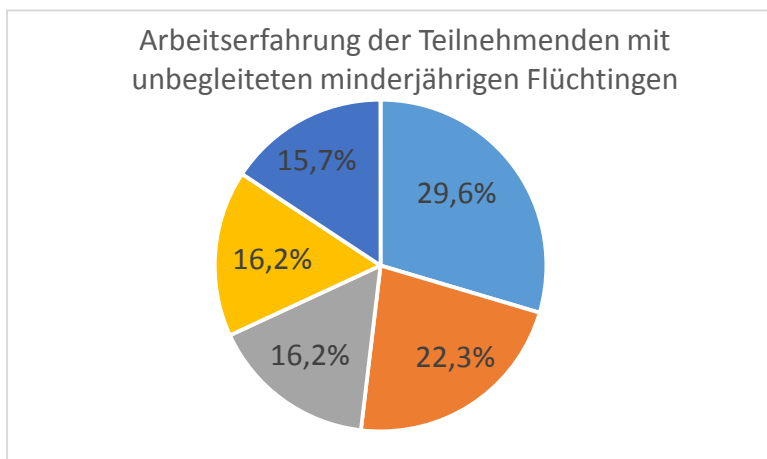


Abb. 11: Arbeitserfahrung der Teilnehmenden mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Fehlende Qualifizierungsmaßnahmen

„Es sind kaum Fachdienste verfügbar und es gibt keine kostenlosen Fortbildungsmöglichkeiten und Workshops zur Arbeit mit umf im Umkreis.“ B Teilnehmer_in aus Bayern

Über 40% der Teilnehmenden gaben an, dass es zu wenig einschlägige Fortbildungsangebote für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt.

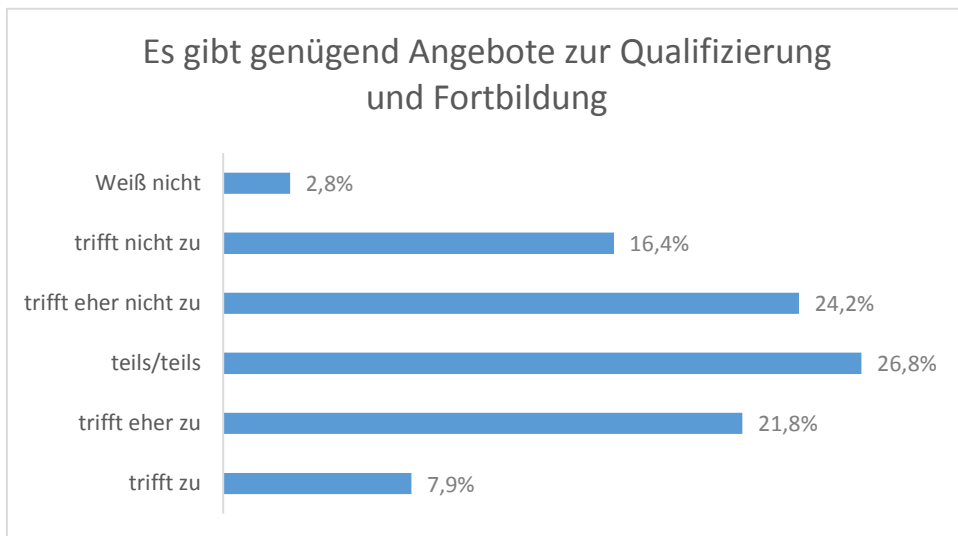


Abb. 12: Angebote zur Qualifizierung und Fortbildung

7. Prüfung der Verteilfähigkeit

„Um eine Kindeswohlgefährdung oder Verwandtschaftsverhältnisse zu prüfen, bedarf es mehr Zeit als 7 Werktage. Das ist viel zu kurz.“ Teilnehmer_in aus Hessen

„Es werden Jugendliche verteilt, obwohl sie im zusendenden Landkreis Familienangehörige haben. Andere Jugendämter teilten dazu mit, dies sei kein Verteilungshindernis.“ Teilnehmer_in aus Brandenburg

„[Die] Verlegungsfähigkeit wird immer festgestellt, selbst bei Selbstverletzungen, Androhungen von Suizid usw.“ Teilnehmer_in aus Hessen

Viele Jugendämter können ihren Prüfauftrag nach § 42a Abs. 2 SGB VIII nur unzureichend erfüllen. Nur 34,5% der Teilnehmenden geben an, dass oft oder immer eine ärztliche Stellungnahme zur gesundheitlichen Situation und Ansteckungsgefahr des Minderjährigen vor der Verteilung eingeholt wird, obwohl diese vorgeschrieben ist. Nur rund die Hälfte der Teilnehmenden gibt an, dass oft oder immer eine Einschätzung der Verteilfähigkeit durch eine pädagogische Fachkraft erfolgt. Und auch die vorgesehene Zusammenführung mit Familienangehörigen findet vielfach nicht statt. Dies wird insbesondere auch in den offenen Rückmeldungen der Fachkräfte kommentiert (s.o.)

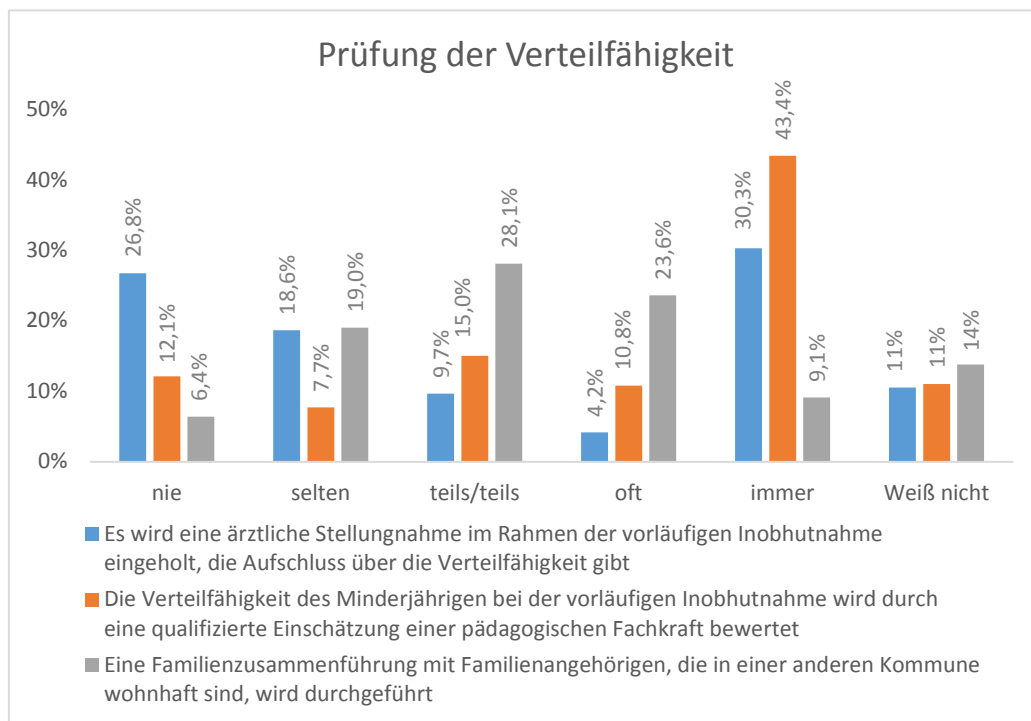


Abb. 13: Prüfung der Verteilfähigkeit

8. Beteiligung der Minderjährigen

„[Es] müsste viel mehr Zeit da sein, um ihnen mit einem Dolmetscher die Situation und was als nächstes passiert erklären zu können. [...] Ein Kollege erzählte, dass drei Jungs im Auto auf dem Weg in die Jugendhilfeeinrichtung verängstigt aus dem Fenster schauten und, als sie den Wald sahen, fragten, ob sie ins Gefängnis gebracht werden.“ Teilnehmer_in aus Niedersachsen

„ Wenn die Jugendlichen sich weigern, wird ihnen gesagt dass sie aus der Jugendhilfe fliegen. [...] Es wird nicht auf ihre persönlichen Ängste und Wünsche Rücksicht genommen.“ Teilnehmer_in aus Hessen

Tragendes Prinzip bei der vorläufigen Inobhutnahme sollte die Information und Beteiligung des/der Minderjährigen bei allen Schritten und Einschätzungen sein (§ 42a (3) SGB VIII). Nur etwa ein Viertel der Teilnehmenden geht jedoch davon aus, dass die Minderjährigen oft oder immer ausreichend über die Verteilung informiert sind und darauf vorbereitet werden. Nach Einschätzung des BumF steht dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Angabe von einem Fünftel der Teilnehmenden, dass, dass die Minderjährigen sich oft oder immer weigern, an dem Verteilverfahren teilzunehmen.

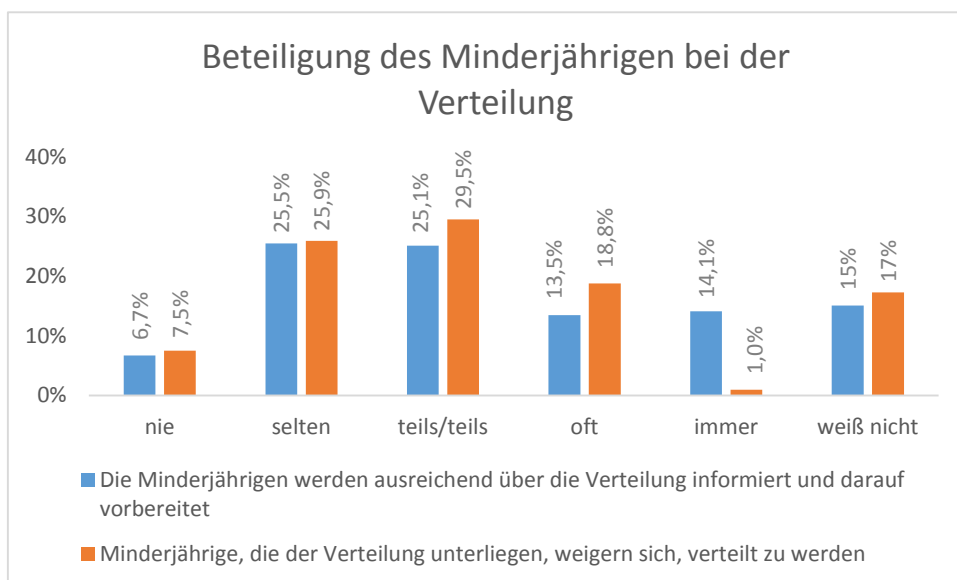


Abb. 14: Beteiligung des Minderjährigen bei der Verteilung

Nur 19% der Teilnehmenden geben an, dass die Aussage, die Interessen und Bedürfnisse der Minderjährigen werden bei der Entscheidung über die Verteilung angemessen berücksichtigt, zutrifft oder eher zutrifft. Ebenso wenige können der Aussage zustimmen, dass die Verteilung dazu beiträgt, das Kindeswohl besser

durchzusetzen. Die Umsetzung des Gesetzes läuft damit insbesondere bei der Frage der Beteiligung junger Geflüchteter dem Ziel und Zweck des Gesetzes zuwider, durch die Verteilung das eine kindeswohlgerechte Unterbringung zu garantieren Kindeswohl zuwider. Dabei besteht nach § 8 SGB VIII allgemein und nach § 42a Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 42 Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung der Jugendämter, die Interessen der Minderjährigen zu berücksichtigen, und sie bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

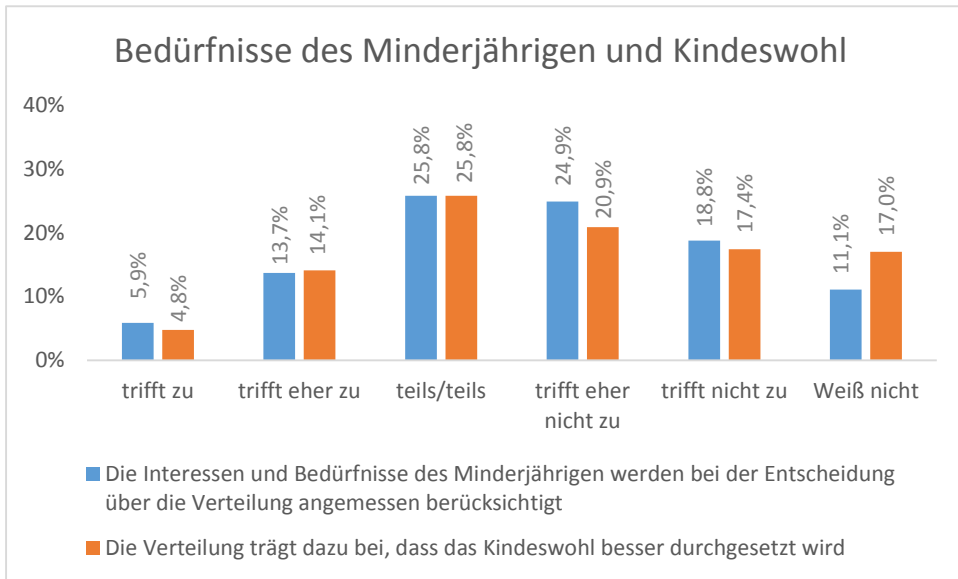


Abb. 15: Berücksichtigung der Bedürfnisse des Minderjährigen und des Kindeswohls bei der Verteilung

9. Das Verhalten der Minderjährigen zur Verteilung

„[Die] Kinder/ Jugendlichen [werden] oft zur Verteilung gedrängt und wenn sie dann nicht in eine gute, langfristige Einrichtung kommen, sind sie frustriert.“
Teilnehmer_in aus Bayern

„Häufige Wiederkehr von ängstlichen, stark frustrierten Jugendlichen aus den Folgeunterbringungen in die Inobhutnahmestellen [...]. Das Frustrationslevel ist unter allen Beteiligten stark gestiegen.“ Teilnehmer_in aus Baden-Württemberg

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist beispielsweise ebenfalls von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen“ (BT-Drs. 18/ 5921 S.23). In der Umfrage wurde gefragt, inwiefern sich die geflüchteten Jugendlichen der Durchführung der Verteilung entziehen bzw. an den Ort der vorläufigen Inobhutnahme zurückkehren. Rund die Hälfte der Befragten gab an, dass sich die Minderjährigen nur selten oder nie der Inobhutnahme entziehen, ein Viertel gab hingegen an, dass dies teilweise der Fall sei. Davon gaben etwa 12% an, Minderjährige kehrten oft an den Ort der vorläufigen Inobhutnahme zurück und knapp ein Drittel der Befragten teilt die Einschätzung, dass dies zumindest teilweise der Fall sei.

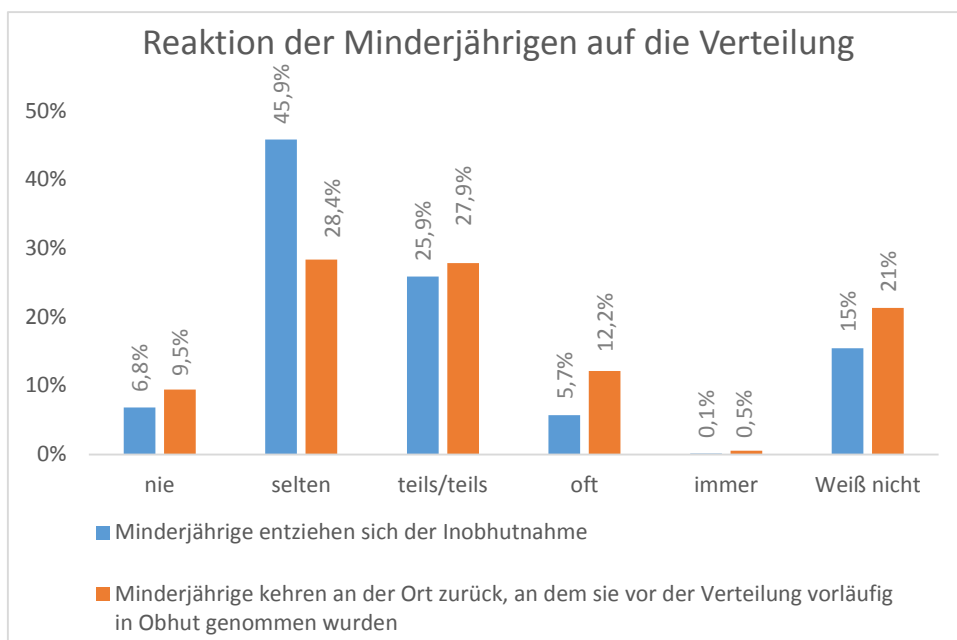


Abb. 16: Reaktion der Minderjährigen auf die Verteilung

Bei der Frage, ob die Minderjährigen mit der Situation unzufrieden seien, gaben lediglich 20% der Teilnehmenden an, dass die Minderjährigen nicht oder eher nicht unzufrieden seien. 40% der Befragten gaben an, dass dies zumindest teilweise der Fall ist. Knapp 35% schätzten ein, dass die Minderjährigen eher unzufrieden oder unzufrieden sind.

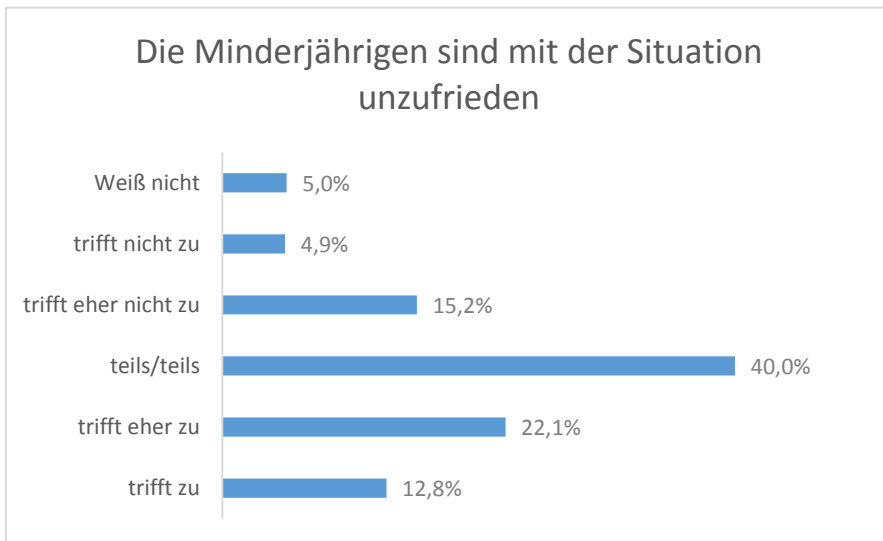


Abb. 17: Unzufriedenheit der Minderjährigen

10. Informationsweitergabe

„[...] Es gibt wenig Informationen bzw. Kenntnisse über die nachfolgende Unterbringung bzw. Betreuung.“ Teilnehmer_in aus Niedersachsen

„Aufnehmende Träger erwarten, dass Jugendliche an Bestimmungsort gebracht werden, d.h. neben mehreren Kreisen/Städten sind zusätzlich unterschiedliche Einrichtungen anzufahren; Mitteilung erfolgt teils erst am Tag der Reise.“ Teilnehmer_in aus Schleswig-Holstein

„Die Kontaktaufnahme mit den aufnehmenden Jugendämtern gestaltet sich in einigen Fällen schwierig, was dazu beiträgt, dass sich die Verteilung oftmals zeitlich verzögert.“ Teilnehmer_in aus Mecklenburg-Vorpommern

Es gibt entgegen den gesetzlichen Vorgaben in § 42a Abs. 5 Nr. 2 SGB VIII offenbar einen eklatanten Mangel an Kommunikation und Datenweitergabe zwischen abgebendem und aufnehmendem Jugendamt im Rahmen des Verteilverfahrens. Nur 27% der Teilnehmenden gaben an, dass oft oder immer das aufnehmende Jugendamt umfassende Informationen über das bisherige Aufnahmeverfahren und die Kindeswohlprüfung erhält. Und sogar nur 11% der Teilnehmenden können der Aussage zustimmen, dass oft oder immer ausreichende Informationen über die aufnehmenden Stellen und die dort verfügbaren Leistungen vorliegen. Bedarfsorientierte Hilfen sind bei fehlender Transparenz und Kommunikation zwischen den verantwortlichen Behörden nicht möglich. Das bedeutet natürlich auch, dass die Minderjährigen nicht angemessen beraten und informiert werden können.

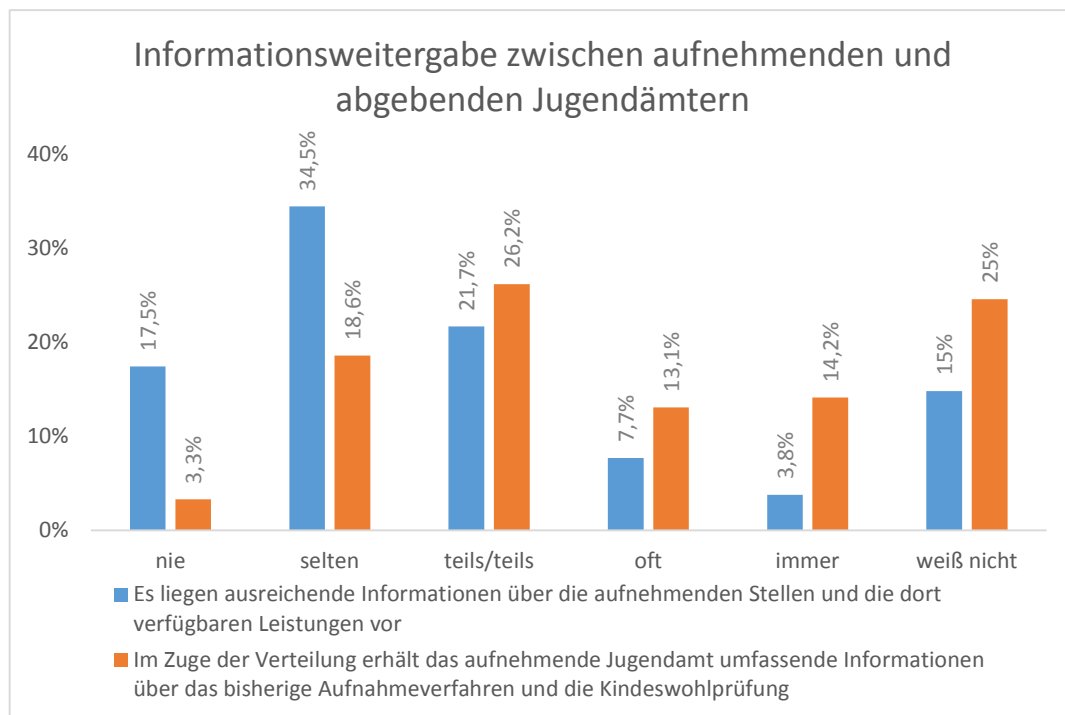


Abb. 18: Informationsweitergabe zw. aufnehmenden und abgebenden Jugendämtern

Über ein Viertel der Minderjährigen wird zudem nach Aussage der Teilnehmenden entgegen der Vorgaben in § 42a Abs. 5 Nr. 1 SGB VIII bei der Verteilung nicht begleitet und es findet keinerlei persönliche Übergabe statt. Die Erkenntnisse aus dem Erstscreening gehen verloren und die Jugendlichen müssen die verschiedenen Stadien der Verteilung Aufnahme- und Registrierungsprozedere mehrfach wiederholen, was zu zusätzlichen Belastungen führt für die Betroffenen führt und das Verfahren insgesamt erheblich verzögert. Die Gefahr, Kinder und Jugendliche in dieser im Ergebnis „reinen Warteschleife“ zu verlieren, ist sehr hoch, was sich u.a. in den steigenden Zahlen vermisster Flüchtlingskinder der letzten Monate gezeigt hat.

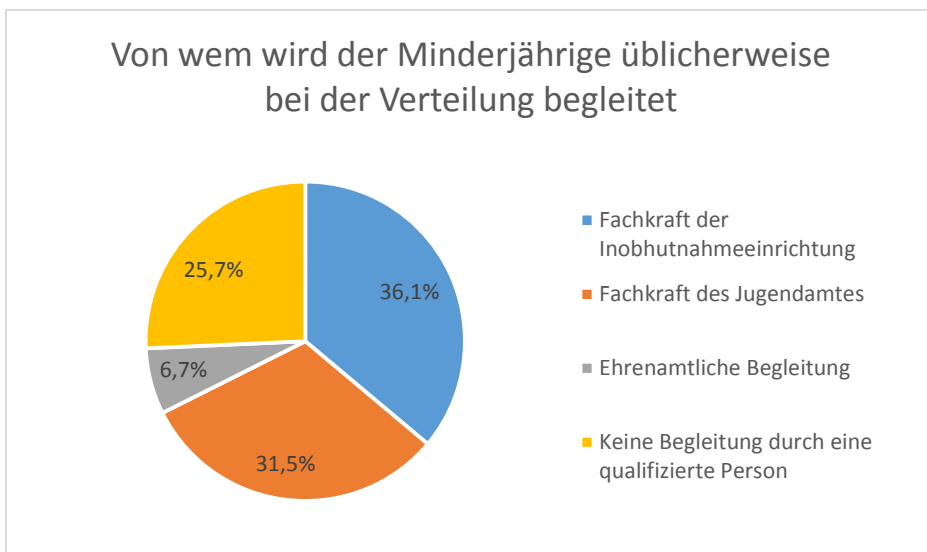


Abb. 19: Von wem wird der Jugendliche üblicherweise bei der Verteilung begleitet?

11. Bildungszugang und Spracherwerb

„[...] in den meisten Fällen (aktuell in 10 von 12!) ist kein Schulbesuch möglich (Dauer der Verfahren, nicht genügend Schulplätze); - u.a. dadurch findet weder ein organisierter Sprach- und Kulturerwerb, noch der Aufbau von Sozialkontakten und Integration statt.“ Teilnehmer_in aus Sachsen-Anhalt

„Die Jugendlichen, die dann in der vorläufigen Inobhutnahme sind, haben kein (!!!!) Anrecht auf Beschulung, wenn das nicht von der Einrichtung, Ehrenamtlichen o.ä. getragen wird, findet bis dato auch noch kein Deutscherwerb statt!“ Teilnehmer_in aus Niedersachsen

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Bildungszugang während der vorläufigen und der regulären Inobhutnahme nur eingeschränkt möglich ist und in vielen Fällen lediglich durch Ehrenamtliche in Form von Spracherwerb am Ort der Unterbringung stattfindet. Dies ist angesichts der Dauer des gesamten Inobhutnahmeverfahrens problematisch. Die Minderjährigen warten so vielerorts sehr lange, bis sie einen regulären Schulplatz erhalten und oft verhindert das Überschreiten des schulpflichtigen Alters eine reguläre Beschulung.

Dies stellt weitere „verlorene Zeit“ in der Biographie der Jugendlichen dar und verhindert ihr Ankommen und ihre Integration nachhaltig. Die de facto Verwehrung des elementaren sozialen Menschenrechts auf Bildung birgt die Gefahr, den jungen Menschen auf Dauer den gesellschaftlichen und sozialen Zugang mit entsprechenden Folgen zu verwehren.

Die Hälfte der Befragten gibt an, dass während der vorläufigen Inobhutnahme kein Bildungszugang stattfindet. Rund ein Drittel gibt an, dass dies auch während der regulären Inobhutnahme der Fall ist.

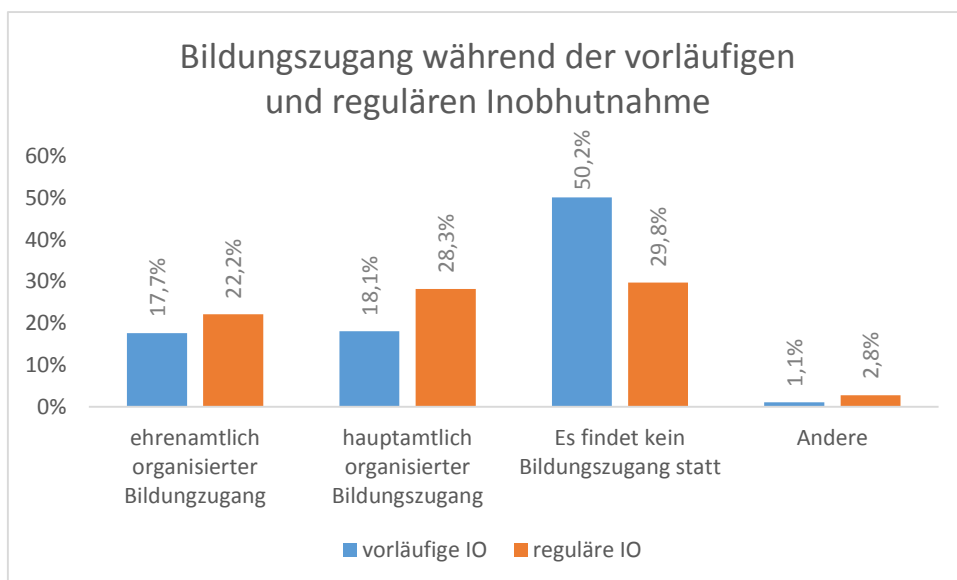


Abb. 20: Bildungszugang während der vorläufigen und regulären Inobhutnahme

Bildung findet für den weit überwiegenden Teil der Minderjährigen nach Angabe der Befragten am Ort der Unterbringung statt: Dies ist bei der vorläufigen Inobhutnahme bei 23% der Fall, bei der regulären Inobhutnahme sogar bei 31,2%.

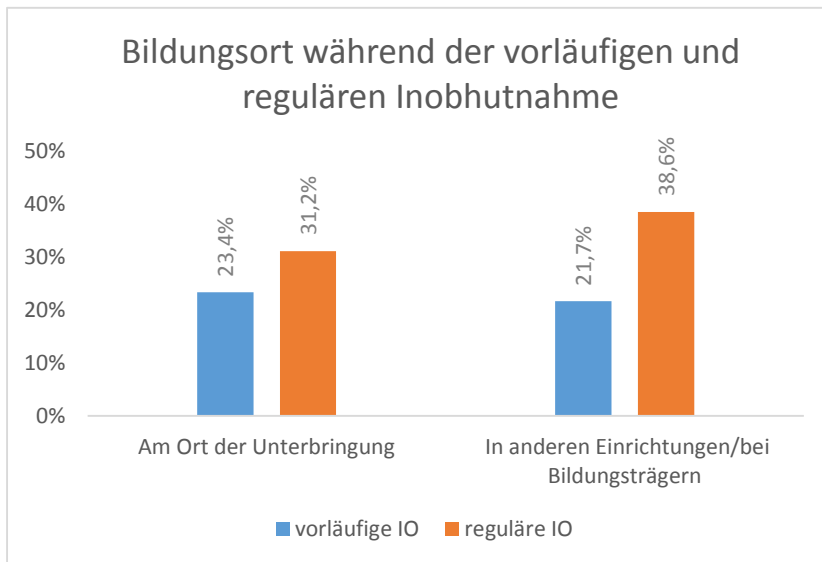


Abb. 21: Bildungsort während der vorläufigen und regulären Inobhutnahme

Spracherwerb

Der Spracherwerb konzentriert sich räumlich noch stärker auf den Ort der Unterbringung: Dies ist bei der vorläufigen Inobhutnahme bei knapp 65% der Fall, bei der regulären Inobhutnahme noch bei 55,5%.

Die räumliche Konzentration von Bildung und Spracherwerb auf den Ort der Unterbringung ist problematisch, da die Jugendlichen den Ort der Unterbringung somit vielerorts im Tagesverlauf in der Regel nicht verlassen. Somit erschwert auch diese Praxis die Integration der Jugendlichen deutlich. Solche Angebote sollten deshalb lediglich als Übergangs- oder sog. Brückenangebote zum Übergang in die Regelangebote fungieren und mithin nur von vorübergehender Dauer sein.

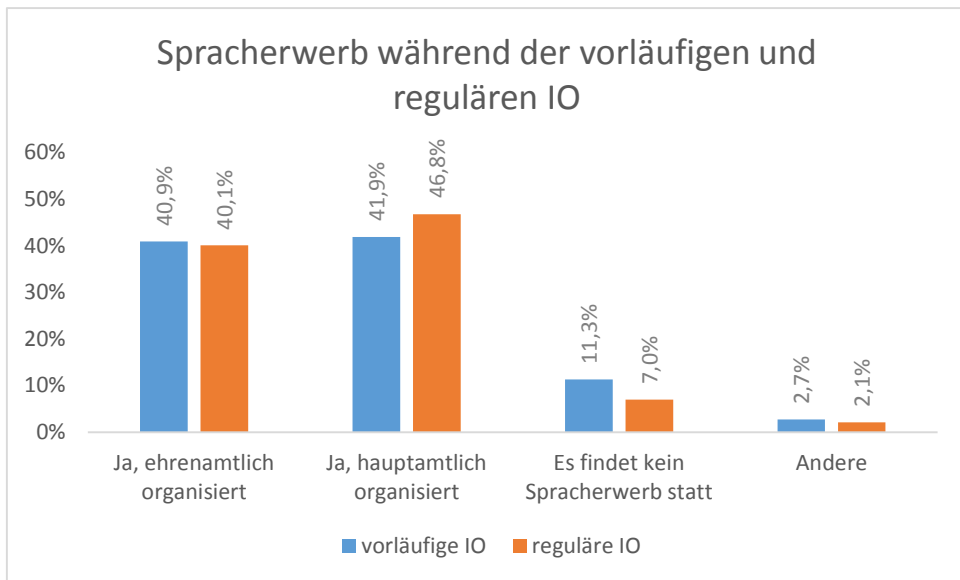


Abb. 23: Spracherwerb während der vorläufigen und regulären Inobhutnahme

Beim Spracherwerb ist zudem sowohl für die vorläufige als auch für die reguläre Inobhutnahme die Bedeutung des Ehrenamtes hervorzuheben. 40% der Teilnehmenden gaben an, dass der Spracherwerb (auch) ehrenamtlich organisiert sei – Mehrfachnennungen waren möglich, so dass es sich nicht um Ausschließlichkeit handelt. Etwa gleich viele Teilnehmende gaben an, dass der Spracherwerb durch Hauptamtliche erfolgt.

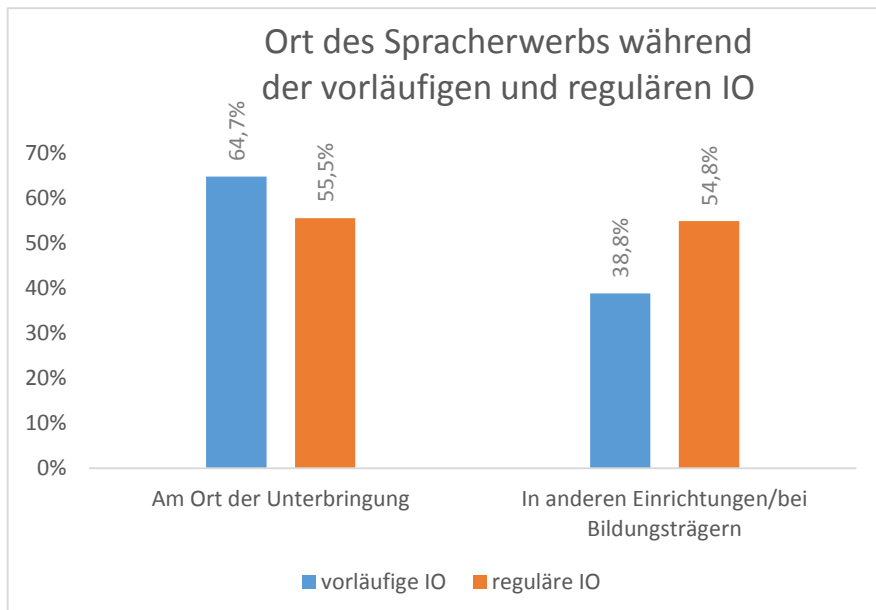


Abb. 22: Ort des Spracherwerbs während der vorläufigen und regulären Inobhutnahme, Mehrfachnennungen möglich

12. Asylantragsstellung und Registrierung

„Asylantragstellung erfolgt erst nach Bestellung des Amtsvormunds. Da dies sehr lange dauert, verlieren die Minderjährigen wichtige Zeit im Antragsverfahren, insbesondere, wenn sie zeitnah volljährig werden.“ Teilnehmer_in aus Hessen

Das frühzeitige Stellen von Asylanträgen ist u.a. für die Entscheidung über den Asylantrag und die Familienzusammenführung sowie den Familiennachzug aber auch für möglicherweise drohende Abschiebungen (sog. Dublin-Überstellungen) besonders bedeutend.

Zudem ist selbstverständlich aus pädagogischer Sicht anzustreben, dass Minderjährige möglichst frühzeitig Gewissheit über ihre Aufenthaltsperspektive in Deutschland erhalten, um möglichst frühzeitig auch bspw. bestehende Traumata bearbeiten zu können. Aber nur 21% der Teilnehmenden geben an, dass im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Möglichkeit eines Asylantrags oft oder immer geprüft wird. Dabei hat die Bundesregierung mehrfach explizit auf diese Aufgabe der Jugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme hingewiesen.⁶ Und auch für die reguläre Inobhutnahme geben immer noch weit weniger als die Hälfte (40%) der Teilnehmenden an, dass die Prüfung stattfindet.

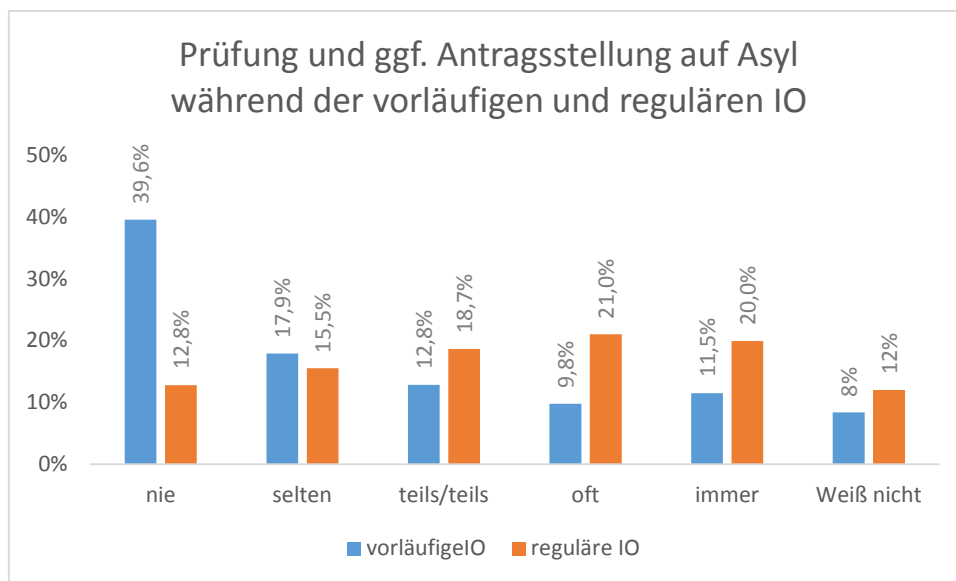


Abb. 24: Prüfung und ggf. Antragsstellung auf Asyl während der vorläufigen und regulären Inobhutnahme

6 Bundestag, 2016a: Beteiligung, Förderung und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Kinder- und Jugendhilfe, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Bt-Drs 18/7621, 22.02.2016.

Auch die ausländerrechtliche Registrierung unterbleibt oft. 30% der Teilnehmenden geben an, dass diese nie oder selten im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchgeführt wird. Für die geflüchteten Jugendlichen hat das u.a. zur Folge, dass ihnen keine Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird, was bei der Anrechnung von Aufenthaltszeiten für die Beendigung der Residenzpflicht nach drei Monaten, dem Anspruch auf Bleiberecht nach vier Jahren oder etwa die Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen wie BAB oder BaFöG nach 15 Monaten faktisch Probleme bereiten kann.⁷ Hinzu kommt, dass die Minderjährigen ohne vorherige ausländerrechtliche Registrierung Gefahr laufen, nach ihrem 18. Geburtstag erneut im Rahmen des EASY-Verteilsystems für erwachsene Asylsuchende verteilt zu werden, wenn nach dem 18. Lebensjahr erst der Asylantrag gestellt wird

Nicht zuletzt können Minderjährige im Fall ihres Verschwindens ohne Registrierung kaum wieder aufgefunden werden, weil eine eindeutige Identifizierung nur selten möglich ist.

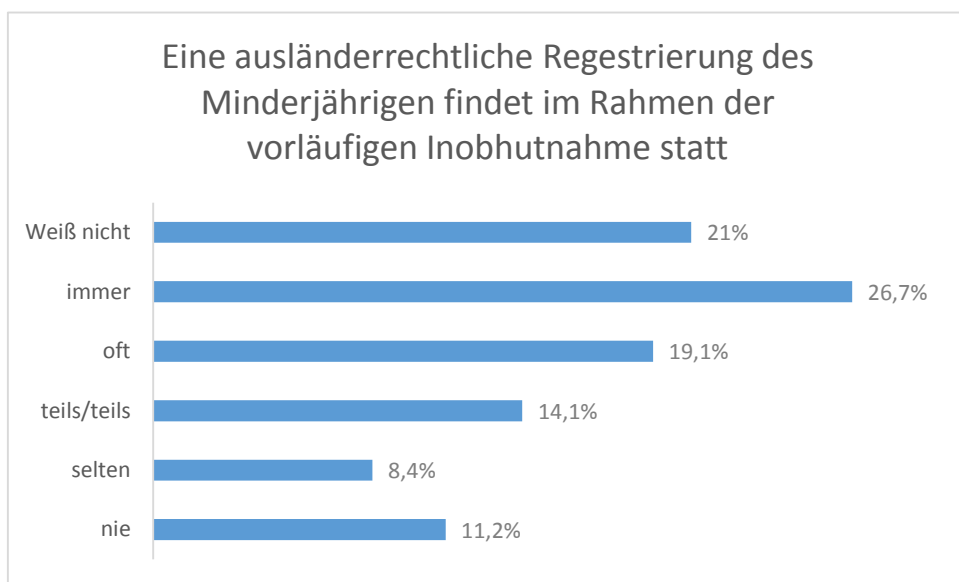


Abb. 25: Ausländerrechtliche Registrierung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

7 Informationen zu den einzelnen Fristen: <http://www.b-umf.de/de/themen/faq>

Fazit: Handlungsbedarfe und -möglichkeiten

In der allgemeinen Gesetzesbegründung zum sog. Umverteilungsgesetz betont die Bundesregierung das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (vgl. BT-Drs. 18/ 5921, S.17-18). Es sei an dieser Stelle insbesondere darauf hingewiesen, dass auch während der vorläufigen Inobhutnahme die Pflicht besteht eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung des einzelnen unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen zu gewährleisten. „Physisch und psychisch stark belasteten Kindern und Jugendlichen müssen deshalb auch bereits in der vorläufigen Inobhutnahme nicht nur Erstversorgung, sondern auch sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewährt werden.“ (Wiesner, §42a Rn 3, Nr. 12).

Die vorliegende Umfrage unter Fachkräften der Jugendhilfe zeigt, dass diesem Anspruch vielfach nicht Genüge geleistet wird. Die Versorgung und Betreuung von umF findet im Umverteilungsverfahren allzu oft nicht im Rahmen der Standards der Jugendhilfe statt: Kinder und Jugendliche werden vielerorts in temporären Behelfsstrukturen untergebracht, die nicht für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geeignet sind; die vorläufige Inobhutnahme dauert länger, als gesetzlich vorgesehen ist. Auch das familiengerichtliche Verfahren in Sachen Vormundschaft dauert i.d.R länger, als es mit Kindeswohlerwägungen vereinbar wäre und vom Gesetzgeber des Umverteilungsgesetzes offensichtlich vorgesehen war. Die Gesundheitsversorgung während der vorläufigen Inobhutnahme ist in vielen Fällen mangelhaft; unter den Fachkräften herrscht ein eklatanter Mangel an spezifischem Fachwissen und Erfahrung, aber auch Qualifikationsangebote bestehen nicht in ausreichender Zahl. Aus Sicht der Fachkräfte fehlen die Voraussetzungen für eine wirkliche Prüfung, dahingehend, ob das Kindeswohl der Verteilung entgegensteht, um ihre Beteiligung im Verteilprozess sicherzustellen, sowie die systematische Weitergabe der in der vorläufigen Inobhutnahme gewonnenen Informationen zu gewährleisten.

Die lange Verfahrensdauer und die fehlende Beteiligung der geflüchteten Jugendlichen führen zu vielfältigen Problemen. In vielen Fällen vergeht zwischen Ankunft und Beginn einer Anschlusshilfe in der aufnehmenden Kommune über ein halbes Jahr. Für die Minderjährigen ist das vielfach verlorene Zeit, da vor einer finalen Zuweisung an einen Bezirk oder Kommune eine Regelbeschulung, die Vormundschaftsbestellung und damit Perspektivabklärung und aufenthaltsrechtliche Schritte oft nicht stattfinden. Hierdurch verzögern sich Asylantragsstellung und Aufenthaltssicherung und in der Folge auch der volle Zugang zu Integrationsmöglichkeiten.

Für die Jugendlichen droht die vorläufige Inobhutnahme zu einer reinen „Warteschleife“ im Verteilsystem zu werden. Die Ergebnisse zeigen, dass viele Jugendliche im Verteilverfahren nur einen unzureichenden bzw. keinen Bildungszugang haben und ausschließlich in einer Wartesituation festhängen. Dies stellt nicht nur eine weitere „verlorene Zeit“ in der Biographie der Jugendlichen dar. Insbesondere die räumliche Konzentration von Bildung und Spracherwerb auf den Ort der Unterbringung ist problematisch, da die Jugendlichen den Ort der Unterbringung somit vielerorts im Tagesverlauf in der Regel nicht verlassen.

Die Umsetzung des Gesetzes läuft insbesondere bei der Frage der Beteiligung junger Geflüchteter dem Kindeswohl zuwider. So sieht sowohl § 8 SGB VIII als auch Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention vor, dass Kinder und Jugendliche angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gehört werden und ihre Meinung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren Berücksichtigung findet.

Es ist anzunehmen, dass viele Problemlagen aus dem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren und fehlender Vorlaufzeiten zur Umsetzung der Gesetzesänderungen resultieren. Die Jugendhilfe steht vor der Herausforderung, zeitgleich die notwendige Infrastruktur zu schaffen und funktionierende Verfahren zu etablieren. Gerade bei Gesetzesänderungen und der Implementierung neuer Gesetze muss aber die Beachtung und Einhaltung des Kindeswohls entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bei der Arbeit mit umF Vorrang haben. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Im Umgang mit den geflüchteten Jugendlichen dürfen deshalb weder Kostenkalkulationen noch administrative Überlegungen das Primat des Schutzes und der Beachtung des Kindeswohles ablösen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen im Umverteilungsgesetz sind zu knapp bemessen, um Verteilfähigkeit und Kindeswohl vollumfänglich und unter Beteiligung der geflüchteten Jugendlichen zu prüfen. Gleichzeitig ist ein längerer Verbleib von Minderjährigen in der vorläufigen Inobhutnahme mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren, solange die Unterbringung in Einrichtungen erfolgt, welche den Standards der Jugendhilfe regelmäßig nicht entsprechen und Beteiligung der Jugendlichen, Kommunikation unter den relevanten Stellen, Gesundheitsversorgung sowie Bildung nicht gewährleistet sind.

Handlungsbedarfe

Aus den Ergebnissen der Umfrage lassen sich vor diesem problematischen Hintergrund abschließend folgende dringende Handlungsbedarfe und -möglichkeiten für eine kindeswohlgeretere Umsetzung des Umverteilungsgesetzes identifizieren:

- Die Beteiligung und umfassende Information der Minderjährigen über das Verteilverfahren muss sichergestellt werden. Hierzu ist die zeitnahe Einsetzung einer rechtlichen Vertretung eine notwendige Voraussetzung.
- Verteilhindernisse müssen identifiziert und beachtet werden, dem Anspruch von Minderjährigen auf Verteilung zu Verwandten und Bezugspersonen muss dabei systematisch Genüge geleistet werden.
- Zwischen allen beteiligten Behörden, Ämtern, Einrichtungen und Einzelpersonen muss ein transparenter und funktionierender Informationsfluss gesichert werden, der die Minderjährigen in allen relevanten Entscheidungen und Fragen einbezieht.
- Eine vollumfassende Gesundheitsversorgung muss bundesweit gewährleistet werden.
- Vorhandene Strukturen und Kapazitäten müssen bei der Verteilung berücksichtigt werden, damit aufgrund der Quotenregelungen etablierte Einrichtungen nicht leer stehen bzw. geschlossen werden müssen, während anderswo Notunterkünfte belegt werden.
- Einrichtungen, in denen umF untergebracht werden, müssen Jugendhilfestandards entsprechen und den Bedürfnissen der Minderjährigen gerecht werden. Eine Verteilung in Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte muss ausgeschlossen werden.
- Anschlussunterbringungen (Wohnungen und Hilfen für junge Volljährige) müssen ausgebaut werden, damit in den Jugendhilfeeinrichtungen Plätze für Neuankommende entstehen und junge Volljährige gleichzeitig nicht in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende untergebracht werden.
- Das Angebot an Qualifizierungen und Schulungen in Aufenthaltsrecht, Jugendhilferecht und Sozialrecht muss ausgebaut werden und Jugendämter müssen personell bedarfsgerecht ausgestattet werden.
- Die Zusammenführung mit Angehörigen, bzw. die Verteilung an Zielorte der Jugendliche in denen sich Bezugspersonen oder Angehörige befinden, muss einheitlich und mit Geltung für das Asyl- und Aufenthaltsrecht geregelt werden und durch einen entsprechenden Rechtsanspruch im SGB VIII abgesichert werden.

Impressum

Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Tel.: 030 / 82 09 7 - 430
E-mail: info@b-umf.de

Mehr Informationen unter:
www.b-umf.de

Berlin, Juli 2016


Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds



Gefördert mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (AMIF) und terre des hommes